

III ZR 12/53

39
2391 000

Verkündet am 31. Mai 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtes Fredeburg, vertreten durch die Amtsvertretung,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

den Reichsbahnschaffner i.R. Josef P. in F., A.,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm i.W. vom 29. September 1952 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Arnberg vom 22. Juni 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines Hauses in F [REDACTED]. Ende 1945 wurden bei ihm vom Amtsbürgermeister des beklagten Amtes zwei Zimmer zur Unterbringung von Wohnungssuchenden beschlagnahmt. Die Räume konnten aber nicht bezogen werden, weil es zur Beseitigung von Kriegseinwirkungen noch einzelner Instandsetzungsarbeiten bedurfte. Die Bemühungen des beklagten Amtes, den Kläger zur Instandsetzung zu veranlassen, scheiterten. Am 1. April 1947 forderte das Wohnungsamt den Kläger unter Hinweis darauf, dass das Material vorhanden sei, abermals auf, zwei Zimmer bewohnbar zu machen und in sie eine Familie aufzunehmen, sonst würde es selbst die Instandsetzung auf seine Kosten durchführen. Der Kläger legte hiergegen Beschwerde ein, mit der er geltend machte, dass die Räume für ihn unentbehrlich seien. Durch Verfügung vom 9. Juni 1947 erfasste das Wohnungsamt zwei im Obergeschoss des Hauses des Klägers gelegene Räume und einen Kelleranteil auf Grund des Wohnungsgesetzes; die Benennung eines Mieters für diese Wohnung behielt es sich vor. Am 12. Juli 1947 fand eine Verhandlung vor der Schlichtungsstelle des Kreiswohnungsamtes über die Beschwerde des Klägers statt. Dieser erklärte hierbei, er sei gewillt, seinen Einspruch zurückzunehmen, wenn ihm "in Anbetracht der technischen Schwierigkeiten bezüglich der Beheizungsmöglichkeiten in die beiden beschlagnahmten möblierten Zimmer alleinstehende Personen ohne Hausstand zugewiesen" würden; er verpflichtete sich, diesen Mietern sein Wohnzimmer zur Verfügung zu stellen und die beschlagnahmten Räume bis zum 1. September 1947 instandzusetzen. Die Vertreter des beklagten Amtes erklärten sich damit einverstanden und versprachen, alleinstehende Personen in die beschlagnahmten Zimmer einzuweisen,

- 3 -

mit dem Hinzufügen, dass die Zimmer von dem Wohnungsamt instandgesetzt und einer Familie zugewiesen würden, falls die Instandsetzung vom Kläger nicht bis zum 1. September 1947 durchgeführt sein würde.

Am 3. September 1947 wurde vom Wohnungsamt festgestellt, dass die Instandsetzung noch nicht durchgeführt war. Der Amtsdirektor machte daraufhin in den Akten einen Vermerk, dass das Wohnungsamt nunmehr das Recht habe, eine Familie mit Haushalt einzuweisen, dass es aber nicht zweckmässig sei, die noch ausstehenden Arbeiten durch das Amt durchführen zu lassen, es sich vielmehr empfehle, die Instandsetzung durch den Kläger abzuwarten. Diese wurde einige Wochen danach bewerkstelligt. Das Wohnungsamt bat den Kläger, eine Familie aufzunehmen. Er widersetzte sich aber. In der Sitzung des Wohnungsausschusses vom 7. November 1947 wurde daraufhin beschlossen, das eine der beiden Zimmer dem Ostzonenflüchtling Sch[REDACTED] zuzuweisen, das andere aber einer Person, die jederzeit wieder anderweitig möbliert untergebracht werden könnte, damit nach einem Zuzug der Familienangehörigen von Sch[REDACTED] diesem auch das zweite Zimmer als "etwa erforderlicher weiterer Wohnraum" zugeteilt werden könnte. Durch Verfügung vom 12. November 1947 wies das Wohnungsamt das grössere Zimmer Sch[REDACTED] zu, der es alsbald bezog. Das andere Zimmer wurde zunächst einer Frau mit einem Kind als Schlafstelle zugeteilt; Anfang Dezember aber wurde diese Verfügung aufgehoben und der Raum dem allein stehenden Fräulein M[REDACTED] zugewiesen.

Anfang des Jahres 1948 kam die Ehefrau von Sch[REDACTED] mit dem damals 8-jährigen Sohn aus der Ostzone in das Gebiet des beklagten Amtes. Die Ehefrau zog alsbald bei ihrem Mann ein, während das Kind zunächst bei Bekannten un-



tergebracht wurde. Durch Verfügung vom 9. Februar 1948 wies das Wohnungsamt auch das zweite Zimmer Sch[REDACTED] zu und liess ihn die Schlüssel an sich nehmen, als die bisherige Bewohnerin nach Einweisung in einen anderen Raum auszog. Dem Kläger wurde in der Verfügung aufgegeben, auch die Aufstellung eines Kochherdes zu dulden und der Familie Sch[REDACTED] einen Kelleranteil anzuweisen. Der Kläger legte gegen diese Verfügung Beschwerde ein und machte geltend, dass das Wohnungsamt an den Vergleich vom 12. Juli 1947 gebunden sei. Die Schlichtungsstelle beim Kreiswohnungsamt gab ihm durch Beschluss vom 3. April 1948 recht, der Regierungspräsident wies die hiergegen eingelegte Beschwerde des Wohnungsamtes vom 20. August 1948 zurück. Das beklagte Amt wurde von den vorgesetzten Stellen aufgefordert, die Familie Sch[REDACTED] anderweitig unterzubringen. Der Kläger seinerseits strengte gegen Sch[REDACTED] die Räumungsklage an. Die Familie Sch[REDACTED], zu der in der Zwischenzeit auch noch der Schwiegervater von Sch[REDACTED] hinzugekommen war, zog aber erst im März 1949 aus dem Hause des Klägers aus.

Der Kläger behauptet, die Familie Sch[REDACTED] habe die Räume und die Möbel übermässig beansprucht und ihm dadurch einen grösseren Schaden zugefügt. Zur Wiederinstandsetzung der Räume und Möbel seien 845,74 DM notwendig. Auch danach würde noch ein Minderwert der Möbel in Höhe von 640 DM bleiben. Zur Durchsetzung seiner Rechte habe er 84,20 DM an Reisekosten aufwenden müssen. Von der Familie Sch[REDACTED] sei kein Ersatz zu erlangen, da sie mittellos sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass für den Schaden das beklagte Amt eintreten müsse. Er behauptet, dass seine Beamten schuldhaft ihre ihm gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzt hätten: sie hätten die Verfügung vom 9.

Februar 1948 nicht erlassen dürfen; auf keinen Fall sei es statthaft gewesen, durch Sch[REDACTED] auch die Möbel benutzen zu lassen; auch hätten sie nicht für eine anderweitige Unterbringung der Familie Sch[REDACTED] gesorgt, nachdem die Verfügung auf seine Beschwerde hin aufgehoben worden sei. Er hat beantragt,

das beklagte Amt zur Zahlung von 1.569,94 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1950 zu verurteilen. Das beklagte Amt hat um Klageabweisung gebeten.

Es ist der Ansicht, dass das Wohnungsamt zu der Zuweisung vom 9. Februar 1948 berechtigt gewesen sei. Das erste Zimmer sei an Sch[REDACTED] mit Recht zugewiesen worden. Der darin etwa angerichtete Schaden könnte somit auf keinen Fall als Folge der Verfügung vom 9. Februar 1948 in Betracht kommen. Die Möbel seien überhaupt nicht in Anspruch genommen worden. Eine frühere Umquartierung der Familie Sch[REDACTED] sei nicht möglich gewesen; ein etwa entstandener Schaden sei nicht auf das Verhalten der Familie Sch[REDACTED] zurückzuführen, sondern auf die mangelhafte Beschaffenheit der Räume. Der Kläger habe nichts zur Abhilfe getan, obwohl er auf den mangelhaften Zustand aufmerksam gemacht worden sei. Auch der Höhe nach müsse der geltend gemachte Schaden bestritten werden, vor allem da es sich bei den Einrichtungsgegenständen um veraltete Möbel gehandelt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision erstrebt das beklagte Amt Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Es hat den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat das Vorliegen einer nach § 839 BGB, Art 131 WeimVerf zum Ersatz des geltend gemachten Schadens verpflichtenden unerlaubten Handlung aus folgenden Gründen bejaht: Die Beamten des Wohnungsamtes seien an die dem Kläger in der Verhandlung vom 12. Juli 1947 gegebene Zusicherung gebunden gewesen und hätten deshalb die Verfügung vom 9. Februar 1948 nicht erlassen dürfen; dies hätten sie auch ohne weiteres erkennen müssen, wenn sie sich an das einmal gegebene Wort gehalten hätten. Selbst wenn man eine Bindung an die Zusicherung nicht annehmen würde, dann hätten sich die Beamten des Wohnungsamtes auf alle Fälle bei der weiteren Verfügung über die Räume an die Bestimmungen des Wohnungsgesetzes halten müssen; deshalb seien sie nicht befugt gewesen, den zweiten Raum der Familie Sch[REDACTED] möbliert zuzuweisen.

Die Revision hält die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht für richtig; insbesondere wirft es ihm vor, dass es zu Unrecht ein Verschulden der Beamten des Wohnungsamtes bejaht habe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist in der Tat nicht frei von Rechtsirrtum.

1.) Der Kläger stützt seinen Anspruch in erster Linie darauf, dass die in der Verfügung vom 9. Februar 1948 ausgesprochene Raumzuweisung als solche unzulässig gewesen sei und dass die Beamten dies auch hätten erkennen müssen.

a) Bestimmungen des Wohnungsgesetzes standen der Zuweisung der Räume an die Familie Sch[REDACTED] allerdings nicht entgegen. Das Berufungsgericht kommt selbst mit Recht zu dem Ergebnis, dass das Wohnungsamt auch über den zweiten Raum verfügen durfte, nachdem Fräulein M[REDACTED] sich zur Räumung bereit erklärt hatte. Der Raum war nach dem Auszug der bisherigen Mieterin in der Tat als "frei" im Sinne des Art V des Wohnungsgesetzes anzusehen. Dass sich die Zuweisung an die Familie Sch[REDACTED] aber nur auf diesen Raum nach seiner Freimachung beziehen sollte und nicht auf das noch bewohnte Zimmer, wird auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt. Das Berufungsgericht hält auch mit Recht die Massnahme des Wohnungsamtes nicht deshalb für unzulässig, weil das Zimmer möbliert gewesen sei. Wenn in dem Urteil ausgeführt wird: "Nach dem Wohnungsgesetz konnten nur leere Räume zugewiesen werden", so soll damit nicht, wie die Revision meint, gesagt werden, dass nur nicht möblierte Räume erfasst und an Wohnungssuchende hätten zugewiesen werden dürfen, sondern es soll allein dies ausgesprochen werden, dass die Erfassung und Zuweisung nach dem Wohnungsgesetz sich nur auf den Raum als solchen, nicht aber gleichzeitig auch auf die darin befindlichen Möbel erstrecken konnte. Dass das Berufungsgericht nur diese Rechtsansicht kundtun will, ergeben seine näheren Ausführungen deutlich. Insoweit kann dem Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision eine Gesetzesverletzung nicht vorgeworfen werden.

b) Die nach dem Wohnungsgesetz an sich zulässige Massnahme sieht das Berufungsgericht aber deshalb als unrechtmässig an, weil das Wohnungsamt an die "Zusicherung", dass es nur alleinstehende Personen ohne Haushalt einweisen würde, gebunden gewesen sei. Das Landgericht hat die

Frage unter Würdigung der näheren Umstände des Falles (der Kläger hatte die Instandsetzung nicht bis zum 1. September 1947 durchgeführt; nach der Instandsetzung hatte er selbst ohne Erlaubnis des Wohnungsamtes ein Ehepaar in die Räume aufgenommen; Anfang 1948 hätten sich die Verhältnisse geändert, da es für die zureisenden Flüchtlinge an Unterbringungsmöglichkeiten gefehlt hätte) im entgegengesetzten Sinn dahin entschieden, dass nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen das Vorgehen des Wohnungsamtes nicht zu beanstanden sei.

Im Ergebnis ist dem Landgericht zuzustimmen.

aa) Das Berufungsgericht hat die Tragweite der in der Verhandlung vom 12. Juli 1947 von den beiden Vertretern des Wohnungsamtes abgegebenen Erklärung nicht näher geprüft. Bevor man aber beurteilen kann, ob die Verfügung des Wohnungsamtes vom 9. Februar 1948 rechtmässig gewesen ist, muss festgestellt werden, welchen Inhalt und Umfang die aus der genannten Erklärung erwachsene Pflicht hatte.

Die Erklärung ist im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Wohnungsstreitigkeit abgegeben worden. Die Aufgaben des Wohnungsamtes - nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Erfassung aller freien und für die Unterbringung von Wohnungssuchenden erforderlichen Wohnräume sowie zur Unterbringung der Wohnungssuchenden (Art IV, V, VII Wohnungsgesetz) - waren gesetzlich festgelegt. Alle irgendwie gearteten Zusagen an Inhaber erfassbarer Räume konnten nur so weit gehen, als dies mit den gesetzlich umrissenen Grundpflichten des Wohnungsamtes zu vereinbaren war. Dass zwei Beamte oder Angestellte des Wohnungsamtes für die Behörde verbindliche Erklärungen nur in diesem Rahmen abge-

ben konnten, musste für jeden objektiven Beurteiler unzweifelhaft sein.

Geht man aber hiervon aus, so ist es nicht angängig, den Sinn der Erklärung vom 12. Juli 1947 dahin zu bestimmen, dass dem Kläger ein Anspruch auf Zuweisung alleinstehender Mieter ohne jede Beschränkung zugestanden werden sollte, sondern die Erklärung kann nur dahin aufgefasst werden, dass das Wohnungsamt allein im Rahmen der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen bei der Wohnraumbewirtschaftung gebunden sein sollte, den Kläger bevorzugt zu behandeln. Hatte es eine Familie mit eigenem Haushalt unterzubringen und standen hierfür mehrere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung, so konnte es nach dem Wohnungsgesetz die Auswahl nach seinem freien Ermessen vornehmen; auf Grund des dem Kläger gegebenen Zugeständnisses war es aber ihm gegenüber gebunden, auf seine Räume nicht zurückzugreifen, solange es seine Unterbringungspflicht durch eine anderweitige Zuweisung erfüllen konnte. War aber die Wohnraumlage so, dass zwar beim Kläger, nicht aber anderswo eine Familie mit eigenem Haushalt unterbringbar war, so konnte das Wohnungsamt seine gesetzliche Pflicht zur Unterbringung nicht unerfüllt lassen wegen der dem Kläger gegebenen Zusage, dass ihm alleinstehende Personen zugewiesen würden. In einem solchen Falle bestand keine Ermessensfreiheit und damit ^{auch} keine Bindung an die nur den Fall von Ermessensentscheidungen betreffende Zusage, die dem Kläger gegeben worden war.

bb) Das beklagte Amt hat von allem Anfang an vorgetragen, dass eine anderweitige Unterbringung der Familie Sch. nach dem Zuzug von Frau und Kind nicht möglich gewesen sei. Aus den Verwaltungsakten, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht

war, ergibt sich, dass das Wohnungsamt die Unmöglichkeit einer anderweitigen Unterbringung alsbald der Aufsichtsbehörde näher dargelegt und dass diese die Verhältnisse nachgeprüft hat und auch noch Anfang 1949 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Wohnungsamt bisher nicht in der Lage gewesen sei, die Familie Sch[REDACTED] anderweitig unterzubringen.

Dieses Vorbringen ist nach § 561 ZPO auch vom Revisionsgericht zu berücksichtigen. Dass es unzutreffend wäre, ist im Berufungsurteil nicht festgestellt.

Damit erweist sich aber die Verfügung des Wohnungsamtes vom 9. Februar 1948 als rechtmässig. Der Umstand, dass das Wohnungsamt Sch[REDACTED] ermutigt habe, seine Familie nachkommen zu lassen, kann dem betreffenden Beamten des beklagten Amtes nicht als pflichtwidrig vorgeworfen werden; es war gerade eine Aufgabe des Wohnungsamtes, die Zusammenführung der Familien im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu fördern.

Nach alledem lässt sich die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die Beamten des Wohnungsamtes durch die Zuweisung der Räume des Klägers an die Familie Sch[REDACTED] ihre Amtspflichten verletzt hätten, nicht teilen.

Damit kann aber aus der Zuweisung der Räume als solcher ein Schadensersatzanspruch nicht hergeleitet werden.

2.) Das Berufungsgericht hat aber den erhobenen Anspruch auch mit seiner zweiten Begründung, dass die Räume der Familie Sch[REDACTED] auf keinen Fall mitsamt den Möbeln hätten

überlassen werden dürfen, zu Unrecht als gerechtfertigt angesehen.

a) In tatsächlicher Hinsicht hat es festgestellt, dass die Möbel auf Grund des Reichsleistungsgesetzes nicht in Anspruch genommen worden seien, dass aber ein Beamter des Wohnungsamtes Sch[REDACTED] erklärt habe, er könne - "jedenfalls zunächst" - auch die Möbel haben, und ihm geraten habe, sich die Schlüssel unmittelbar von Fräulein M[REDACTED] geben zu lassen.

b) Dass diese Art und Weise der Durchführung der Zuweisung nicht richtig war, ist zuzugeben. Aber hierauf ist nur die Besitzerlangung als solche zurückzuführen, durch die dem Kläger der hier geltendgemachte Abnutzungsschaden nicht entstanden ist. Dieser geht erst auf die Belassung der Möbel bei der Familie Sch[REDACTED] in der Folgezeit zurück. Dies ist aber auf den eigenen Entschluss des Klägers, gegen die Möbelbenutzung nichts zu unternehmen, zurückzuführen. Der Kläger hat selbst zugegeben, dass er nicht der Auffassung gewesen sei, er müsste die Möbelmitbenutzung dulden. In seiner alsbald erhobenen Beschwerde hat er aber die Möbelfrage trotzdem nicht angeschnitten.

Dem beklagten Amt ist nicht zu widerlegen, dass es bei einer Gegenvorstellung die Frage der Möbelbenutzung in einem dem Kläger günstigen Sinne geregelt hätte, weil es für Flüchtlinge auch beim Amt Möbelstücke gegeben habe.

Ein Anspruch aus unerlaubter Handlung muss deshalb dem Kläger versagt werden, soweit als Anspruchsgrundlage die Zuweisung der Familie Sch[REDACTED] und die Durchführung

dieser Zuweisung in Betracht kommen. Das anders lautende angefochtene Urteil beruht auf einer Gesetzesverletzung.

II.

Das Urteil lässt sich auch nicht wenigstens im Ergebnis, wenngleich mit einer anderen Begründung, halten; denn auch für einen Entschädigungsanspruch wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

1.) In der Zuweisung der Räume kann ein zur Entschädigung verpflichtender enteignungsgleicher Eingriff nicht erblickt werden.

Wenn das Wohnungsamt die Zuweisung rechtmässig vorgenommen hat, weil es, wie oben festgestellt, objektiv berechtigt war, von der Zusicherung, auf die sich der Kläger beruft, abzuweichen, dann muss der Gedanke an eine Entschädigung ausscheiden, und zwar sowohl hinsichtlich der angeblich entstandenen Wertminderung als auch hinsichtlich der Schäden, die aus der Notwendigkeit von Instandsetzungsaufwendungen hergeleitet werden, wie der Senat bereits in einer anderen Sache mit näherer Begründung entschieden hat (vgl. BGHZ 12, 273).

2.) Auch in der vom Berufungsgericht festgestellten Erklärung eines Beamten des Wohnungsamtes, dass Sch. "jedemfalls zunächst" auch die Möbel in Benutzung nehmen könne, lässt sich kein enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum des Klägers erblicken.

Daraus allein, dass beim beklagten Amt kein Wille des Inhalts bestanden habe, den Kläger gegen seinen Willen zur Hergabe der Möbel heranzuziehen, mag zwar noch nicht folgen, dass ein enteignungsgleicher Eingriff zu verneinen wäre. Es kann sein, dass das entscheidende Gewicht auf den Eindruck zu legen ist, den die Äusserung eines hoheitlich handelnden Beamten nach aussen hin zu erwecken geeignet ist. Aber auch bei diesem Ausgangspunkt ist auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts und des sonstigen Parteivorbringens nicht der Schluss gerechtfertigt, dass ein Enteignungseingriff vorgelegen hätte. Der Wortlaut der vom Berufungsgericht festgestellten Äusserung spricht mehr für das Vorliegen einer blossen Meinungsäusserung des Beamten dahin, dass der Kläger - wie bisher - mit einer Möbelüberlassung einverstanden sei, als für einen Willen, erst durch das Wohnungsamt eine Grundlage für die Möbelbenutzung zu schaffen. So musste auch mangels eines Anhaltspunktes für das Gegenteil jeder vernünftig Urteilende die Erklärung vor allem deshalb auffassen, weil eine Inanspruchnahme in der vorliegenden Form etwas Aussergewöhnliches dargestellt hätte. Dass der Kläger selbst nicht von einem ihn bindenden Verwaltungsakt ausgegangen ist, ist schon oben festgestellt worden.

Nach alledem kommt auch hier eine Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs nicht in Betracht.

III.

Auch aus dem Gesichtspunkt, dass das Wohnungsamt sich nach Aufhebung seiner Verfügung vom 9. Februar 1948 nicht genügend Mühe gegeben habe, die Familie Sch. eher umzuquartieren, als dies tatsächlich geschehen ist, kann der Anspruch des Klägers nicht als begründet angesehen werden.

Dem Landgericht ist auch insoweit beizutreten. Es fehlt schon an der Darlegung eines schuldhaften Verhaltens der Beamten des beklagten Amtes. Angesichts der schon oben gewürdigten, von der Aufsichtsbehörde als richtig bestätigten Verteidigung des Beklagten, dass das Wohnungsamt keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit bis März 1949 gehabt habe, hätte der Kläger im einzelnen darlegen müssen, worin eine schuldhafte Amtspflichtverletzung zu erblicken sei.

Nach alledem musste das angefochtene Urteil aufgehoben werden, und es war abschliessend in der Sache selbst dahin zu entscheiden, dass es bei dem Urteil des Landgerichts sein Bewenden zu haben hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Weber Wolany Dr. Beyer